

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 17, und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf in seiner Sitzung am 15.01.2018 mit Beschluss-Nr. 02/2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Kleinebersdorf unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung i. S. dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund einer oder mehreren Personen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist. Die Zuordnung gilt bei einem Haushalt stets als gegeben.
Zweithund und jeder weitere Hund i. S. dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem ersten Hund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Die Einstufung von gefährlichen Hunden wird im ThürTierGefG geregelt. Zu verfahren ist nach dem jeweiligen gültigen ThürTierGefG.

§ 2 Steuerpflichtiger/Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat sowie einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten von ihrem Halter als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Maßstab für die Berechnung ist die Anzahl der vom Steuerpflichtigen gehaltenen Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich:

(a) für den ersten Hund	20,00 EUR
(b) für den zweiten Hund	30,00 EUR
(c) für jeden weiteren Hund	40,00 EUR
(d) für einen gefährlichen Hund	500,00 EUR
(e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR.
- (3) Neben einem gefährlichen oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Buchstabe (b) bzw. Buchstabe (c) erhoben.
- (4) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und:

- (1) ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- (2) ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber oder anderer hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "G", "aG", "TBI" oder "H" besitzen.
Zum Nachweis der Schwerbehinderung ist die Vorlage des Schwerbehindertenausweises erforderlich;
- (3) als Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden;

- (4) Diensthunde, welche die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen sowie von bestätigten Jagdaufsehern für den Jagd- und Forstdienst gehalten werden.
- (5) die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen, Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind und nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen;
- (6) Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen – als steuerbefreit gilt hierbei ein Hund pro hundert Tiere. Werden darüber hinaus weitere Hunde gehalten sind diese steuerpflichtig.
- (7) Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung des Dienstes erforderlich sind, nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde zählen und die Diensthundebildung für den privaten Sicherheitsdienst erfolgreich beanstandet haben.
- (8) die abgerichtet sind und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- (9) die sich in gewerblichen Tierhandlungen befinden.

Die Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung trägt der Hundehalter.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- (1) zur Bewachung von Wohngebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter Luftlinie entfernt liegen,
- (2) von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die ausschließlich zur Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) von einem gewerblich zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes benötigt werden.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 4 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.
- (3) Die Hundezucht muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, dass der Hund nach Art, Größe und Alter für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
- (3) Steuervergünstigung wird bis einschließlich des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.
- (4) Eine Steuervergünstigung kann jeweils nur für den ersten Hund des Hundehalters gewährt werden. Für jeden weiteren Hund ist die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 – für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund – zu berechnen und festzusetzen.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Gemeinde Kleinebersdorf schriftlich anzuzeigen.
- (6) Gefährliche Hunde sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 8

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, beginnend ab dem 1. Januar. Wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt, wird diese mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzung nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Bei der Abmeldung hat der Steuerpflichtige Angaben über den Verbleib des Hundes zu machen bzw. bei Tod des Hundes die tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt.
- (4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Jahres bereits in einer anderen Gemeinde der BRD besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt. Hierüber wird ein Steuerbescheid erstellt.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Kleinebersdorf auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist Hundesteuer jährlich zum 1. Juli zu entrichten.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung eines Hundes eine Hundemarke.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde außerhalb des Hauses oder des umzäunten Grundbesitzes die gültige Steuermarke sichtbar tragen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke wird dem Hundehalter gegen eine Gebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kleinebersdorf in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Die Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Kleinebersdorf auf Verlangen eine gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen sowie auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (5) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde Kleinebersdorf zurückzugeben.
- (6) Die Steuermarken behalten jeweils bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund, für welchen der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung bzw. nach Zuzug bei der Gemeinde Kleinebersdorf Steueramt, schriftlich anzumelden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Kleinebersdorf innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus der Gemeinde verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige in der Gemeinde Kleinebersdorf eingeht.
- (3) Bei der An-bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Adresse und Geburtsdatum des Hundehalters
 2. Rasse, Geschlecht, Wurfstag/Alter, Fellfarbe, Risthöhe, Mikrochip-Nr. und Rufname des Hundes
 3. Haftpflichtversicherung des Halters
 4. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Gemeindegebiet der Gemeinde Kleinebersdorf
 5. Name und Adresse des Vorbesitzers
 6. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 7. ggf. Name und Adresse des neuen Hundehalters

- (4) Wurde der Hund veräußert, sind der Name und die Adresse des neuen Hundehalters anzugeben. Beim Tod des Hundes ist die tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Kleinebersdorf zu geben.
- (6) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Abs.4 entsprechend.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Kleinebersdorf auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Kleinebersdorf auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde Kleinebersdorf ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen unter Wahrung des Steuergeheimnisses ist zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Kleinebersdorf Auskünfte über die in § 11 Abs.3 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 11 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Kleinebersdorf auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 14 **Gleichstellungsbestimmung**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kleinebersdorf vom 01.01.2014 außer Kraft.

Kleinebersdorf 30.01.2018



Heinz
Bürgermeister

Bekanntmachungstafel: Dorfstr. 41...

ausgehangen am: 13.02.18

abgenommen am: 26.02.18

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2018,
Beschluss Nr. 02/2018

**die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde
Kleinebersdorf**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 22.01.2018
AZ 968.2/0339 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Kleinebersdorf, 30.01.2018

Heinz
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: Dorfstraße 41

ausgehungen am: 12.02.18.....

abgenommen am: 26.02.18.....